

Stellungnahme(n) (Stand: 18.12.2019)

Sie betrachten: Westlich Hinter der Böck (03/007)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 22.11.2019 - 20.12.2019

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	20.12.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 18.12.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3_Sch</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 03/007 (alt. 5174/016) – Westlich Hinter der Böck – (Gebiet etwa zwischen der Straße „Auf der Böck“, der Straße „Hinter der Böck“ und der Fährstraße)</p> <p>Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 03/007 Westlich Hinter der Böck sind dem Stadtentwässerungsbetrieb im Rahmen der Ermittlung planerischer Grundlagen zur Äußerung vorgelegt worden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Klärwerks Düsseldorf-Süd. Teile des Plangebietes sind bisher nicht bebaut und an die vorhandene öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass hier der § 44 Landeswassergesetz NRW für das Verfahren zur Anwendung kommt.</p> <p>Grundsätzlich ist vorgesehen, das innerhalb des Plangebietes anfallende Schmutzwasser sowie das belastete Niederschlagswasser über die vorhandene umliegende Mischwasserkanalisation dem Klärwerk Düsseldorf Süd zuzuleiten und das anfallende unbelastete Niederschlagswasser zukünftig ortsnah über Versickerungsanlagen dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung eines Bebauungsplanes sind umfangreiche Untersuchungen und konkrete Planungen die Entwässerung betreffend durchzuführen, um eine technisch funktionsfähige abwassertechnische Erschließung für das Plangebiet zu entwickeln und zu gewährleisten. Ein durch den Stadtentwässerungsbetrieb beauftragtes Versickerungsgutachten vom 10.02.2017 hat nachgewiesen, dass die örtlichen Bodenverhältnisse grundsätzlich geeignet sind, eine Versickerung des Niederschlagswassers durchzuführen. Im nächsten Schritt ist eine Vordimensionierung der Versickerungsflächen zu beauftragen. In einer Vorplanung sind Lage und Größe der Flächen zu bestimmen. Im Zuge der Beauftragung wird ein Forderungskatalog erarbeitet, welcher sämtliche Aspekte für die Vordimensionierung beinhaltet.</p> <p>Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen steht in engem Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes. Dies hat sowohl Auswirkungen auf die Struktur der zukünftig festgesetzten Bebauung als auch auf den städtebaulichen Entwurf und den Zuschnitt der bebaubaren Grundstücke. Eine entsprechende Beauftragung muss daher kurzfristig erfolgen um die endgültige Lage und Größe der Versickerungsanlagen festsetzen zu können.</p> <p>Nachstehende Punkte gilt es für die Weiterentwicklung des Bebauungsplanes zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bisher kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die gekennzeichneten Flächen in Lage, Größe und Form für die Versickerung ausreichend sind um das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasserspeicher zuzuführen. Eine rechnerische Vordimensionierung ist sowohl für die Versickerungsflächen als auch für die Nennweiten der Kanäle zu erarbeiten.- Öffentliche Grünflächen mit verschiedener Nutzung und öffentliche Versickerungsflächen sind getrennt voneinander festzusetzen. Öffentliche Versickerungsflächen dienen ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser und sind dahingehend vor Fremdnutzung, beispielsweise durch Zäune, zu schützen.- Die erforderlichen Geländehöhen sind in der Planung so zu ermitteln, dass eine störungsfreie Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet ist. Insgesamt ist das Gelände zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Versickerung anzuheben.- Dem Vorentwurf ist nicht zu entnehmen, welche Einzugsflächen welcher Versickerungsfläche zuzuordnen sind. Eine Betrachtung ist hier grundstücksgenau durchzuführen, da jedes Grundstück

eigenständig abwassertechnisch erschlossen sein muss.

- Eine Zuwegung zu den Versickerungsflächen ist sicherzustellen. Zur Erreichbarkeit der Flächen ist ggf. die Eintragung von GFL-Rechten zugunsten des SEBD erforderlich. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine der Versickerungsflächen parallel zu öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen verläuft.
- Grundsätzlich sind die Versickerungsanlagen auf möglichst wenige größere Flächen zu verteilen.
- Die Mindestabstände der Versickerungsanlagen zur Bebauung sind einzuhalten.
- Es sei darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser von belasteten Flächen möglicherweise nicht eingeleitet werden darf. Abstände zwischen Versickerungsflächen und Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen sind zu prüfen.
- Ein Anschluss der Straßenflächen an das bestehende öffentliche Mischwassernetz ist nur mit einer hydraulischen Ertüchtigung der umliegenden vorhandenen, bereits heute ausgelasteten Mischwasserkanalisation möglich.
- Es ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser sämtlicher versiegelter Flächen (Straßen, Dachflächen, Hofflächen, Grünflächen, etc.) in die dafür vorgesehenen abwassertechnischen Anlagen geleitet wird.

Des Weiteren ist auf die topografische Gestaltung zu achten. Im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes Düsseldorf, beschlossen durch den Rat der Stadt Düsseldorf, wurde eine Starkregengefahrenkarte für Düsseldorf entwickelt. Für den Bereich des Plangebietes weist die Karte erhöhte Überflutungsgefahren mit Wassertiefen bis knapp über einem halben Meter aus. Bedingt durch den Klimawandel werden extreme Starkregen in Zukunft häufiger auftreten. Um die Auswirkungen hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. der Überflutungsvorsorge durch urbane Sturzfluten hinreichend zu untersuchen, ist ein wasserwirtschaftliches Begleitgutachten zu erstellen. Je nach Ergebnis des Fachgutachtens müssen verbindliche Festlegungen bzw. Ausweisungen (Text und Plandarstellung) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes eingearbeitet werden. Im Zuge der weiteren Planung sind dann für die gefährdeten Bereiche, insbesondere sensible Bereiche wie barrierefreie Hauseingänge, Tiefgaragenzufahrten, Trafostationen, Kellerfenster, Lichtschächte, etc. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die einzelnen Anforderungen der verschiedenen Gutachten sind mit dem SEBD frühzeitig abzustimmen.

Gez.: H. Schmidt

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -